



Unser Kinderschutzkonzept

nach

§ 8 SGB VIII Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

und

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Das Kinderschutzkonzept in unserer Kindertagesstätte:

Wir haben ein Kinderschutzkonzept entwickelt, um eine klare Haltung den Kindern gegenüber zu leben, um die Kinder vor Gefahren zu schützen, die Mitarbeitenden (alle Mitarbeiter in allen Arbeitsbereichen und Auszubildende) vor etwaigen falschen Verdachtsmomenten zu bewahren, Eltern für die Thematik sensibel zu machen und qualitativ hochwertige Arbeit zu leisten.

In unserem Kindergarten legen wir viel Wert auf Mitbestimmung / Partizipation für Alle.

Nach dem Grundgesetz (Art. 6 Abs. 2) sind „Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.“

Vor allem aber für unsere Kinder. Wenn sie sich ernstgenommen fühlen in ihren Bedürfnissen sind sie in der Lage zu sagen, was falsch und richtig ist. Ein in seiner Persönlichkeit gestärktes Kind ist geschützt gegen Übergriffe.

„Was ich fühle, ist richtig und wichtig!

Wenn es sich nicht richtig anfühlt, muss ich nein sagen! „

Geheimnisse können Bauchschmerzen bereiten und sollen schnell einer vertrauten Person weitergesagt werden.

Kinder müssen Zuwendung bekommen, gelobt und bestärkt werden in ihrem Tun, denn nur durch Bestärkung „wächst“ das Kind, wird in seiner Persönlichkeit stark.

Jedes Kind muss wissen mein Körper gehört mir, und ich kann mir Hilfe holen oder auch helfen.

Um für das Aufwachsen der Kinder gute "Rahmenbedingungen " zu garantieren, bedarf es

besonders des Schutzes der Kinder und der Unterstützung der Personensorgeberechtigten und den Mitarbeitenden.

Unabhängig von allen pädagogischen Fragestellungen gibt es eindeutige rechtliche Normierungen auf allen Ebenen, von der UN-Kinderrechtskonvention über das Bürgerliche Gesetzbuch, die Sozialgesetzbücher bis hin zum Bundeskinderschutzgesetz.

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinder-und-jugendschutz/bundeskinderschutzgesetz/das-bundeskinderschutzgesetz/86268>

(abgerufen am 27.06.2019)

Die stark verpflichtende Gesetzeslage kann sehr hilfreich sein bei der Umsetzung von Partizipation, welche einen wesentlichen Grundsatz für unsere Kindertagesstätte darstellt. Wir tragen die Verantwortung für die uns anvertrauten Kinder.

Unsere Arbeit mit den Kindern im Team ist von gegenseitigem Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir sind Vorbilder und dem Schutze und dem Wohlergehen der uns anvertrauten Kinder verpflichtet.

Unser Handeln ist an festgelegten Grundsätzen und damit an korrektem Verhaltens, festen Regeln und Formen des Umgangs ausgerichtet, die wir beachten und verbindlich einhalten. Die körperliche und seelische Unversehrtheit der bei uns betreuten Kinder sind unser oberstes Gebot.

Eine der wirksamsten Präventionsinstrumente ist ein hohes Maß an Transparenz und offene Kommunikation zu diesem sensiblen Thema.

*Der Herr behüte dich
vor allem Übel,
er behüte
deine Seele.*

Psalm 121,7

§ 8 SGB VIII Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt.

<https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/8.html> (abgerufen am 27.06.2019)

1. Position der Kindertagesstätte und der Mitarbeitenden

Die Mitarbeitenden der Kindertagesstätte wissen Bescheid über die Problematik von Grenzverletzungen von Kindern und unternehmen alles, um Grenzverletzungen und Übergriffe zu verhindern.

2. Haltung der Mitarbeitenden

Die Mitarbeitenden der Kindertagesstätte sind dem Schutz und dem Wohlergehen der ihnen anvertrauten Kinder verpflichtet.

Die Mitarbeitenden überschreiten die Grenzen der noch tolerierbaren Nähe nicht und wahren die nötige Distanz zu den Kindern. Die Verantwortung liegt immer bei den Erwachsenen. Das Recht der Kinder auf Integrität, Privat- und Intimsphäre wird respektiert

In Situationen, die Körperkontakt und körperliche Hilfestellungen erfordern, gelten spezielle Regeln.

3. Verhaltensregeln der Mitarbeitenden in der täglichen Arbeit

Unser Grundsatz von Nähe und Distanz

Die Verantwortung zwischen Nähe und Distanz liegt immer bei den Mitarbeitenden.

In unserer Kindertagesstätte verpflichten wir uns, den persönlichen Schutzraum(Intimdistanz) des Kindes zu erkennen, zu wahren und einzuhalten.

Neben diesem Grundsatz gelten die nachfolgenden Regeln für alle Mitarbeitenden:

Berührung

Die Kindertagesstätte legt großen Wert auf einen natürlichen und herzlichen Umgang mit den Kindern. Das Berühren und Trösten von Kindern ist selbstverständlich, wenn die Kinder dieses Bedürfnis verbal oder auch non-verbal äußern.

Sitzen auf dem Schoß

Die Kinder entscheiden eigenständig ob, wann, wie lange und bei wem sie auf dem Schoß sitzen möchten.

Die Kinder dürfen auf den Schoß, wenn sie das Bedürfnis danach äußern oder zeigen. Auch beim Trösten sollte der Impuls für das auf den Schoß nehmen vom Kind kommen.

Küssen von Kindern

Den Mitarbeitenden ist das Küssen von Kindern untersagt. Lässt es sich ein Kuss nicht vermeiden, muss klar sichtbar sein, dass der Kuss ausschließlich vom Kind ausgeht.

Essen

Das Kind darf entscheiden WAS, WANN und WIEVIEL es essen möchte.

An-und Ausziehen

Das Kind wird unterstützt und bekommt Hilfestellung. Die Mitarbeitenden bieten ihre Hilfe an und haben eine abwartende Haltung.

Naseputzen

Das Kind wird in den Vorgang des Naseputzens verbal oder non-verbal mit einbezogen.

Wickeln

Das Kind entscheidet von welchem Mitarbeitenden es gewickelt werden möchte. Die Kinder werden nur von einer Bezugsperson gewickelt (keine Schnuppernden). Das Eincremen im Intimbereich gehört zum Wickeln, wenn dies nötig ist.

Gang aufs WC

Das Kind wird nur begleitet, wenn es Hilfe benötigt und entscheidet wer die Begleitung ist. Die Mitarbeitenden betreten die Toilettenkabine nur auf Anfrage ob dies vom Kind gewünscht ist.

Fiebertemperaturen messen

Das Fieber wird ausschließlich im Ohr gemessen.

Mittagsschlaf

Beim Einschlafen der Kinder ist ein(e) Mitarbeitende(r) im Schlafraum anwesend. Das Kind wird nur am Kopf, Rücken oder an der Hand berührt und auch nur, wenn es dies ausdrücklich wünscht. Die Kinder liegen auf einem eigenen Schlafplatz, die Betreuer sind neben der Matratze.

Baden

Wird im Sommer im Garten gebadet tragen alle Kinder eine Badehose-Windel. Muss sich ein Kind in der Öffentlichkeit ausziehen, sind die Mitarbeitenden um einen ausreichenden Sichtschutz besorgt.

Entdecken des eigenen Körpers / „Doktorspiele“

Das Entdecken des eigenen Körpers gehört zur normalen Entwicklung eines Kindes. Das Spiel wird zugelassen und soll an einem geschützten Ort stattfinden. Es ist ein Spiel zwischen Kindern. Erwachsene nehmen nicht teil an den kindlichen Handlungen. Das Spiel wird unauffällig beobachtet. Es wird nur eingegriffen, wenn ein Machtgefälle oder eine Verletzungsgefahr durch Fremdkörper (Gegenstände) entsteht.

Wenn ein Kind in diese Phase kommt, werden dessen Eltern darauf angesprochen, um einen offenen, natürlichen und professionellen Umgang mit diesem Thema gewährleisten zu können.

Sprache

In unserer Kindertagesstätte sind alle Mitarbeitenden sensibilisiert im Umgang mit den Kindern eine gesunde und wohlwollende Kommunikation zu pflegen.

Kinder haben das Recht wertschätzend behandelt zu werden. Und Eltern haben zu Recht den Anspruch ihre Kinder vertrauensvoll Tag für Tag in unsere Obhut zu geben.

Eine anerkennende Kommunikation mit Kindern ist die Basis für die Arbeit in einer Kindertageseinrichtung.

Wertschätzende Kommunikation ist zuerst eine Haltung und dann eine Methode.

Die Mitarbeitenden sind in einem ständigen Prozess der Reflektion, gegenseitigem Beobachten und Achtsamkeit.

Freundlichkeit, Gelassenheit, Klarheit und Verlässlichkeit in der Kommunikation mit Kindern ist unsere Grundhaltung.

Die einheitliche Benennung von Begriffen gibt Kindern Sicherheit und Orientierung.

Vor Allem in der Frühkindlichen Sexualentwicklung, erfolgt die Benennung der Geschlechtsteile durch die Mitarbeitenden anatomisch korrekt und einheitlich.

Die Mitarbeitenden einigten sich auf folgende Begrifflichkeiten: „Penis“ und „Scheide“, „Popo“.

<https://de.wikipedia.org/wiki/Popo> (abgerufen am 27.06.2019)

Aufklärung

Wenn Sexualität ein gegebenes Thema in der Einrichtung ist, werden unter Einbeziehung der Eltern konkrete Fragen, altersgerecht beantwortet.

Verabreichen von Medikamenten

Wenn Kinder Medikamente benötigen, füllen die Eltern das interne Medikamenten-Blatt aus. Notfall-Medikamente werden in Ausnahmefällen ausschließlich durch eine Fachkraft verabreicht.

Fotografieren

Von den Kindern werden lediglich für berufliche Zwecke Fotos gemacht (z.B. Dokumentation von Unterlagen). Die Eltern sind über den Verwendungszweck informiert und unterzeichnen die Erlaubnis mit dem Betreuungsvertrag. Eltern haben selbstverständlich die Möglichkeit, die Erlaubnis zu widerrufen.

4. Verhaltensregeln für die Kinder untereinander

Unser Grundsatz von Nähe und Distanz gilt auch für die Kinder

Die Wahrnehmung und Einhaltung zwischen Nähe und Distanz erlernen die Kinder während ihrer persönlichen Entwicklung.

In unserer Kindertagesstätte verpflichten wir uns, den Kindern Raum, Zeit und Gelegenheiten zu ermöglichen, in denen sie lernen können ihren eigenen, persönlichen Schutzraum(Intimdistanz) und den der anderen Kinder zu erkennen, zu wahren und einzuhalten.

Mit den Kindern werden situationsorientiert Verhaltensregeln erarbeitet, die den Kindern Orientierung, Sicherheit und Verbindlichkeiten bieten.

Im September 2019 haben wir gemeinsam mit den Kindern einen Kindersprechtag etabliert. Die Kinder haben die Möglichkeit ihre Zufriedenheit, Wünsche und /oder Beschwerden in einem vorgegeben Rahmen zu äußern.

Die frühkindliche Sexualität ist bei jedem Kind individuell entwickelt und ausgeprägt.

Bei sexuell übergriffigen Kindern muss über pädagogische Interventionen gesprochen werden auf der Grundlage von einer differenzierten Betrachtung von Grenzverletzungen, Übergriffen und sexuellem Missbrauch. Gerade bei übergriffigen Kindern sind das pädagogische Umgehen mit diesem Verhalten, Schutz der betroffenen Kinder und wirksame Formen der Einflussnahme auf übergriffige Kinder gefragt. Dazu ist es in der Regel notwendig, sich von einschlägigen Beratungsstellen beraten und ggf. begleiten zu lassen.

Die Eltern von allen beteiligten Kindern, sind zu jeder Zeit zu informieren und mit in den Prozess einzubinden

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

....(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.....

<https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/8a.html> (abgerufen am 27.06.2019)

5.Handeln bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Strukturierter Umgang

Im Falle, dass eine oder mehrere Mitarbeitende Anhaltspunkte/Verhaltensweisen und/oder Hinweise für eine Kindeswohlgefährdung feststellen/beobachten, werden zunächst in der Kindertagesstätte unterschiedliche Methoden genutzt um sich gemeinsam ein klares Bild zu verschaffen

- Es finden zunächst Gespräche mit den Eltern statt.
- Alle Gespräche werden protokolliert.
- Eine engmaschige Dokumentation findet statt.
- Im Team der päd. Mitarbeitenden wird im Rahmen der regelmäßigen Dienstbesprechung eine Fallbesprechung durchgeführt.
- Das einzelne Kind wird dabei von allen päd. Mitarbeitenden aus verschiedenen Sichtweisen betrachtet.
- Sofern die Anhaltspunkte für eine Gefährdung bestehen bleiben, wird vom dem Anspruch auf eine Beratung durch eine erfahrene Fachkraft Gebrauch gemacht.

Es wird gemeinsam mit der insofern erfahrenen Fachkraft und den päd. Mitarbeitenden ein Risikoeinschätzungsbogen (Beratungsprotokoll) erstellt.

Gemeinsam wird beraten, wie weiter vorgegangen werden soll.

<https://www.landkreis-goslar.de/kinderschutz> (abgerufen am 27.06.2019)

Dieses Kinderschutzkonzept wurde gemeinsam mit dem gesamten Team der Ev.-luth. Kindertagesstätte St.Salvatoris verfasst und verabschiedet.

Mit der persönlichen Unterschrift verpflichten sich die Mitarbeitenden zur Einhaltung der festgelegten Verhaltensregeln.

Clausthal-Zellerfeld im Juni 2019

Text: Corinna Schlüter-Dech - Leitung KiTa St.Salvatoris Zellerfeld -